

*Anweisungen der Diözese Regensburg

- aktueller Stand 19. Oktober 2020

*Katholische Gottesdienste in Bayern sind ohne weitere Ausnahmegenehmigung erlaubt, wenn die nachfolgenden Rahmenbedingungen des mit der Bayerischen Staatsregierung abgestimmten Schutzkonzepts eingehalten werden:

*Die Anzahl der zugelassenen Personen bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze bei Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstands.

*Der Abstand zwischen zwei Personen oder Personengruppen i. S. der Regelungen über die Kontaktbeschränkungen (**gemeinsamer Hausstand**) hat vom Eintritt in die Kirche bis zum Verlassen der Kirche grundsätzlich 1,5 m nach allen Seiten zu betragen, zwischen Liturgen und den Gottesdienstteilnehmern ist ein wesentlich höherer Abstand zu gewährleisten.

*Die Teilnahme am Gottesdienst ist allen Personen untersagt, die aktuell positiv auf Covid-19 getestet oder unter Quarantäne gestellt sind.

*Die Verwendung einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist für die Gottesdienstteilnehmer verpflichtend, auf dem Weg zu ihrem Platz und sobald sie diesen verlassen.

*In der Liturgie gebrauchte Gegenstände (z.B. Gotteslob) sind nach der Feier des Gottesdienstes für den nachfolgenden Gottesdienst zu desinfizieren, Sitzplätze und Orte der Liturgie sind gründlich zu reinigen. Dies ist nicht verpflichtend, wenn der nächste Gebrauch erst am nächsten Tag erfolgt.

*Handkommunion wird empfohlen, Mundkommunion ist möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass der Kommunionspender nicht mit Hand oder Mund des Empfängers in Berührung kommt. Sollte es zu einer Berührung kommen, müssen die Hände des Kommunionspenders erneut gewaschen oder desinfiziert werden. Wo es angezeigt ist, kann die Mundkommunion an einer bestimmten Stelle im Kirchenraum oder auch nach der Messe gereicht werden.

*Die Kirchentüre ist geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss. Für die Heizungszeit sollte die Kirchentüre nicht geöffnet bleiben.

Desinfektionsmöglichkeiten in der Nähe der Türe sollten bereitgestellt werden.

*Eine Kontrolle/ein Ordnungsdienst am Eingang kann bei Bedarf helfen, dass die ermittelte Aufnahmekapazität und die Abstandsregelung bei Betreten und Verlassen der Kirche zuverlässig eingehalten werden und Ansammlungen vor der Kirche nicht zustande kommen.

*Es wird ein Plan erstellt, nach dem alle der ermittelten Aufnahmekapazität entsprechenden Sitzplätze und die Laufwege markiert werden.

*Wenn mehr als die Höchstzahl der zugelassenen Teilnehmer zu erwarten sind, bedarf es eines Anmeldeverfahrens, um Ansammlungen vor der Kirche zu vermeiden.

*Alle Formen von gottesdienstlichen Feiern sind gestattet.

*Taufe: Die Teile der Tauffeier, die für den Eingang der Kirche vorgesehen sind, finden in der Kirche statt. Die Mitfeiernden sollen während der Tauf liturgie auf einem festen Platz bleiben, mit Ausnahme des Täuflings, der Eltern, des Paten/der Patin und ggf. der Geschwister des Täuflings. Wenn beim Taufritus und den ausdeutenden Riten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, legt der Priester / Diakon eine Mund-Nase-Bedeckung an und desinfiziert sich die Hände. Zu den Salbungen kann ein Wattestäbchen verwendet werden.

*Trauung: Bei der Bestätigung der Vermählung reichen sich die Brautleute nur die Hände, die Deuteworte bleiben, der Stola-Ritus und die Handauflegung entfallen. Der Priester trägt ggf. eine Mund-Nase-Bedeckung.

*Beichte: Ist unter Wahrung eines Abstandes von mind. 1,5 Metern in einem geeigneten Raum möglich, der Schutz wird noch erhöht durch ein Sitzen im Winkel, sodass sich Priester und Beichtender nicht direkt ansprechen.

*Liturgische Dienste: Auch für die liturgischen Dienste gelten die Abstandsregeln und die Regelungen zum Tragen der MNB (auch in der Sakristei). Der Vorsteher des Gottesdienstes braucht keine MNB zu tragen, ausgenommen bei der Austeilung der Kommunion.

*Der Gemeindegesang im Gottesdienst ist auf das Nötigste zu reduzieren, Kantorengesang und die Verwendung von Orgel und anderen Instrumenten sind möglich. Auch kleine Vokal- oder Instrumentalgruppen können zum Einsatz

kommen, deren Größe vom Platzangebot bestimmt wird: Jede/r Sänger/in muss 2-3 Meter Abstand zum/zur nächsten einhalten. Für Instrumentalisten gilt ein Abstand von 2 Metern, bei Bläsern 3 Meter. Große Vokal- und Instrumentalchöre kommen nicht zum Einsatz.

*Chor- und Instrumentalproben sowie Konzerte in Kirchen sind unter Einhaltung der jeweils geltenden staatlichen und kirchlichen Richtlinien zulässig.

*Beim Empfang der Kommunion sind beim Anstehen hintereinander und beim Zurückgehen in die Bank die Abstandsregeln einzuhalten. Die Hostien werden ohne Berührung der empfangenden Person in die Hand oder in den Mund gelegt.

*Für Gläubige, die nicht an der Sonntagsmesse teilnehmen können, oder die wegen ihres Alters (über 65) oder wegen Vorerkrankungen zur sog. "Risikogruppe" gehören und zu der Einschätzung kommen, nicht an der Sonntagsmesse teilzunehmen, jedoch sich über Medien oder durch persönliches Gebet mit der Sonntagsmesse verbinden, gilt die Sonntagspflicht als erfüllt.

*Gottesdienste im Freien sind (ohne Erfordernis einer Einzelfallgenehmigung) an geeigneten kirchlichen Orten **mit einer auf 200 Personen begrenzten Teilnehmerzahl** unter Gewährleistung der Abstandsregeln **und der Maskenpflicht** möglich.

*Krankensalbung und Krankenkommunion: Die staatlichen Vorgaben erlauben ausdrücklich den Besuch Kranker und Sterbender.

*Begräbnis: Für Bestattungen gelten analog die Vorschriften zu den Gottesdiensten im Freien. **Danach dürfen an Bestattungen 200 Personen teilnehmen.** Die Personen halten einen Abstand von 1,5 m zueinander ein. Trauerfeiern in geschlossenen Räumen sind zulässig, wenn die Türen geöffnet sind. Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab und am aufgebahrten Sarg sind möglich. Für das Requiem gelten die obigen kirchlichen Vorgaben für die Feier der Messe. Der Termin des Begräbnisses kann in der Presse oder in anderer Weise bekannt gegeben werden.

*Regensburg, **19.10.2020** Michael Fuchs, Generalvikar